

**Satzung
des Rangendinger Schwimm Sport Verein e.V.
in der geänderten Fassung vom 24.04.2015**

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rangendinger Schwimm Sport Verein e.V.“, abgekürzt „RSSV e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rangendingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist es, der Förderung der körperlichen Gesundheit durch Leibesübungen zu dienen, den Gemeinsinn zu wecken und zu gesunder Lebensführung und zur Lebensbejahung zu erziehen. Der Verein betreibt die Pflege der schwimmsportlichen Betätigung zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), sowie im Schwimmverband Württemberg e.V. .

Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbstständig.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

§6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, mit Unterschrift, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, zum jeweiligen Quartalsende.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) einen ihrer gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht zu übertragen, sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) die Einrichtung und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Württembergischen Landessportbund, des Schwimmverbandes Württemberg zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Schwimmsports nach Kräften mitzuwirken, wenn die Teilnahme zugesagt ist.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung erhält er dafür nicht, Barauslagen für Zwecke des Vereins werden erstattet.

§12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

§13 Aufgabe der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- a) Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 15.
- c) Wahl des Kassenprüfer.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr.
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§14 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- 1) Begrüßung und Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht des Übungsleiter

- 3) Kassenbericht durch den Kassierer
- 4) Bericht des Kassenprüfers

- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Beschlussfassung über Anträge
- 7) Neuwahlen
- 8) Verschiedenes

§15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden, sowie Stellvertreter/in
- b) dem Kassierer /der Kassiererin
- c) dem Übungsleiter / der Übungsleiterin, sowie Stellvertreter/in
- d) dem Kassenprüfer / der Kassenprüferin
- e) dem / der Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der sportliche Leiter. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

§16 Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern vor Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

- b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

- c) Der Kassierer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge gem. § 3. Der Kassierer ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

- d) Einzelheiten zur Kassenführung können auf der Jahreshauptversammlung geregelt werden.

§17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung Kassenprüfungen vorzunehmen und darüber der Versammlung zu berichten. Die Versammlung hat danach über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

§18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie, sofern nichts anderes bestimmt ist, 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis fünf Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstands ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. In dem Protokoll sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit ihrem Wortlaut aufzunehmen.

§19 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit

von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung frühestens zwei Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§20 Vermögen des Vereins

Die Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rangendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

XX